

Berufsunfähigkeitsversicherung Vergleich Checkliste

Ein Berufsunfähigkeitsversicherung Vergleich sollte in erster Linie ein **Leistungsvergleich** sein. Daran anschließend können Sie unter den leistungsstärksten Berufsunfähigkeitsversicherungen die beitragsgünstigsten Tarife auswählen. Zu empfehlen ist daher immer, eine **Beratung** in Anspruch zu nehmen, da die Fallstricke in den Tarifbedingungen und in der Antragstellung erheblich sind. Bei bekannten Vorerkrankungen ist auch eine **anonyme Risikovorabprüfung** anzuraten. Im Folgenden erhalten Sie Hinweise und Hintergrundinformationen zu den verwendeten Leistungsmerkmalen.

1. Zeitlich unbefristet Anerkennnisse ohne Ausnahmen?

Vorteilhaft für Arbeitnehmer, bei denen eine Berufsunfähigkeit eingetreten ist, ist die Möglichkeit nur **unbefristeten** Anerkennung der Berufsunfähigkeit. Dadurch reicht ein einmaliger Nachweis seitens des Arbeitnehmers aus. Zu dem Ablauf der Berufsunfähigkeit zählt auch die Einstellung der Leistungen durch den Arbeitgeber. Bis es jedoch dazu kommt, liegt eine sogenannte Beweissituation vor, in der weiterhin Leistungen erbracht werden, während der Arbeitgeber Nachweise darüber erbringen muss, dass sein Arbeitnehmer nicht mehr den Anforderungen nachkommt, die er für den Leistungsbezug erfüllen muss. In dem Fall liegt für den Arbeitnehmer also ein Vorteil vor. Im Gegensatz dazu ist die Situation für den Arbeitnehmer deutlich schlechter, wenn eine **Beweislastsituation** vorliegt. In dem Fall wurde die Berufsunfähigkeit nur **befristet** anerkannt, sodass direkt nach Ablauf der Frist, der Arbeitgeber keine Leistungen mehr erbringt. In diesem Fall ist es am Arbeitnehmer, immer wieder aufs Neue, nach Ende der Frist, nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für weitere Leistungen gegeben sind.

2. Zumutbare Einkommensminderung bei der konkreten Verweisung exakt definiert?

Eine **konkrete Verweisung** bedeutet die Prüfung der Tätigkeit von Versicherten in Bezug auf die Lebensstellung. Demnach wird die Wirtschaftlichkeit bezüglich der Einkommenshöhe und der soziale Aspekt bezüglich der Wertschätzung betrachtet. Geht es um Einkommensänderungen, liegt in der Rechtsprechung keine konkrete Grenze vor, weshalb Rechtssicherheit dadurch geschaffen wird, dass die sogenannte zumutbare Einkommensveränderung definiert wird.

3. Zumutbare Einkommensminderung bei der Umorganisation (Selbstständige) exakt definiert?

Handelt es sich um Selbstständige, kommt bei der Prüfung ein weiterer Aspekt hinzu: Wäre es nach der betrieblichen Umorganisation zumutbar, wenn der Selbstständige in seinem Betrieb einer Aufgabe nachgeht, die der Position als Betriebsinhaber nachkommt?

4. Verzicht auf die Umorganisationsprüfung (Selbstständige) unter bestimmten Voraussetzungen?

Während Arbeitnehmer gewissen Tätigkeiten, die ihrer Anstellung entsprechen, nachkommen müssen, liegt bei **Selbstständigen** in der Regel die Aufgabe, die Tätigkeiten sinnvoll an die Mitarbeiter zu verteilen. Für sich selbst können sie frei wählen, welche Aufgaben sie erledigen oder erledigen lassen. Hinsichtlich der Berufsunfähigkeit liegt in dem Fall in der Rechtsprechung die **Umorganisation** vor, die besagt, dass keine Berufsunfähigkeit vorhanden ist, wenn der Selbstständige eine Umorganisation des Betriebs auf die Weise vornehmen könnte, dass auch er einer bestimmten Tätigkeit im Betrieb nachgeht. Dies muss angemessen und zumutbar sein. Wird nun erneut die Prüfungssituation betrachtet, so ist es an dem Selbstständigen, die Nachweise zu erbringen, die besagen, dass eine Umstrukturierung des Unternehmens nicht in der Weise möglich ist, sodass auch für ihn selbst eine zumutbare Aufgabe übrigbleibt. Zu beachten ist dabei immer, dass es sich um eine Tätigkeit handeln muss, die sich auf dem Niveau eines Betriebsinhabers befindet.

5. Wie lange wird nach Ausscheiden aus dem Beruf auf die abstrakte Verweisung verzichtet?

In vielen Fällen liegt der Zeitraum zwischen dem Ausscheiden aus dem Beruf und der abstrakten Verweisung bei **drei bis fünf Jahren**. In dem Fall nehmen die Versicherungen in regelmäßigen Abständen Prüfungen hinsichtlich der Fähigkeit der Versicherten vor, doch einer Tätigkeit nachzugehen. Diese Tätigkeit muss zum einen an die Lebenssituation angepasst sein, die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Beruf vorlag, und zum anderen mit den erlernten Fertigkeiten und vorhandenen Fähigkeiten ausübbar sein. Im Gegensatz dazu steht der dauerhafte Verzicht auf die abstrakte Verweisung. Wird in dem Fall eine Leistungsprüfung vorgenommen, orientiert sich diese an dem Beruf, der als letzter vor dem Ausscheiden vorhanden war. Dabei ist der Zeitraum, der seitdem vergangen ist, unerheblich.

6. Danach: Lebensstellung vor Ausscheiden aus dem Beruf maßgebend?

Sollte ein Versicherungsfall vorahnden sein, kommt es in der Regel nach drei oder fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Beruf zur **abstrakten Verweisung**. Sollte dabei die Lebenssituation herangezogen werden, die beim Ausscheiden aus dem Beruf vorlag, wirkt sich dies positiv auf den Versicherungsnehmer aus. Sollten Versicherer im Gegensatz dazu dauerhaft auf die abstrakte Verweisung verzichten, betrachten sie die Lebenssituation nur dann, wenn sie konkrete Verweisungen vornehmen.

7. Unbeschränkter BU-Schutz auch bei vorsätzlichen Verkehrsdelikten?

Bei der Wahl einer Berufsunfähigkeitsversicherung sollten Versicherungsnehmer auch darauf achten, dass **Vorsatz** bezüglich **Verkehrsdelikte** im Versicherungsschutz miteingebunden ist. Derartige Fälle treten beispielsweise bei Trunkenheitsfahrten, Überfahren von roten Ampeln, Geschwindigkeitsüberschreitungen oder Nötigungen wie Lichthupen oder Drängeln ein. Sind Versicherungsnehmer gerade beruflich viel unterwegs, können derartige Fälle schnell und häufiger auftreten. Sollte ein solcher Fall für Berufsunfähigkeit sorgen, ist es wichtig, auch dann Versicherungsschutz zu erhalten, wenn vom Gericht entschieden wird, dass Vorsatz zur Tat vorgelegen hat.

8. Auch bei Einsatz von ABC-Waffen oder Freisetzung von ABC-Stoffen (sog. Terrorklausel)?

Versicherer gewähren zum Großteil keinen Versicherungsschutz bei Berufsunfähigkeit, wenn es zu dieser aufgrund des vorsätzlichen Einsatzes von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen gekommen ist. Das gleiche gilt auch, wenn Kunden vorsätzlich radioaktive, biologische oder chemische Stoffe freigesetzt haben und ihre Berufsunfähigkeit dadurch verursacht wurde. Dieser Verzicht auf Versicherungsleistung basiert auf der **Terrorklausel**, die nach dem 11. September 2001 eingeführt wurde.

9. Leistung auch bei altersbedingtem Kräfteverfall? Klarstellung in den Bedingungen im Berufsunfähigkeitsversicherung Vergleich?

In der Regel handelt es sich um Berufsunfähigkeit, wenn Krankheit, Körperverletzung, oder ein mehr als **altersentsprechender Kräfteverfall** gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorbringen, die den Menschen dann daran hindern, seinen zuletzt ausgeübten Beruf weiterhin auszuüben oder jemals wieder ausüben zu können. Grundlegend sagt die Bezeichnung „mehr als altersentsprechender Kräfteverfall“ aus, dass Berufsunfähigkeit nur dann vorliegt, wenn nicht das Alter allein schuld an den gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist. In vielen Fällen geben Versicherer diese Formulierung nicht an, sodass Versicherungsnehmer nicht in die Situation kommen, nachweisen zu müssen, dass die Beeinträchtigungen über Alterserscheinungen hinausgehen. Eine Bescheinigung des Arztes über Kräfteverfall muss in dem Fall nicht aussagen, ob dieser über altersbedingten Verfall hinausgeht.

10. Leistungen auch bei Arbeitsunfähigkeit? Als Zusatzbaustein optional einschließbar im Berufsunfähigkeitsversicherung Vergleich?

Generell macht es Sinn, in die Berufsunfähigkeitsversicherung auch eine **Arbeitsunfähigkeitsversicherung** einzuschließen. Der Vorteil für den Versicherungsnehmer an der Stelle ist die Zeit, die es dauert, eine BU oder AU festzustellen. Im ersten Fall nimmt das Prüfverfahren eine möglicherweise recht lange Zeitspanne in Anspruch, während die Prüfung bei der AU wesentlich schneller stattfindet. Darüber hinaus kommt es zu AU-Leistungen nach sechs Monaten Krankschreibung, wenn ein gelber Schein vorgelegt wurde, und die Leistung kommt auch dann zustande, wenn der BU-Mindestgrad nicht über 50% hinausgeht und somit keine Berufsunfähigkeit vorliegt.

11. Frühester (rückwirkender) Leistungsbezug nach wie vielen Monaten ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit ?

In der Regel kommt es zu Arbeitsunfähigkeit-Leistungen, wenn seit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit sechs Monate vergangen sind.

12. Max. Leistungsdauer? Arbeitsunfähigkeit-Leistungen auch ohne BU-Antrag?

Liegt eine Arbeitsunfähigkeit vor, erbringen die meisten Versicherer für einen Zeitraum von 18 Monaten Leistungen. In den meisten Fällen wird die Gewährung der AU-Leistungen so gehandhabt, dass sie erst durch einen Antrag auf BU-Leistungen möglich werden.

13. Infektionsklausel für Human-, Zahnmediziner (Studenten) /med. behand. + pflegende Berufe?

Sind Versicherungsnehmer im Gesundheitswesen tätig, sprich sie arbeiten als Ärzte oder Pflegekräfte, sollten sie unbedingt auf eine **Infektionsklausel** in ihrem Vertrag zur Berufsunfallversicherung achten. Tritt nämlich der Fall ein, dass Ärzte oder Pflegekräfte sich mit Krankheiten wie HIV anstecken oder Krankheitserreger wie Salmonellen in sich tragen, sind sie prinzipiell gesundheitlich nicht beeinträchtigt und könnten so gesehen ihrer Arbeit weiter nachgehen. Rechtlich ist in einem solchen Fall jedoch die weitere Ausübung der beruflichen Tätigkeit ausgeschlossen. Ohne eine Infektionsklausel im Vertrag könnten die Versicherer dann die Leistungen verweigern.

14. Gesetzliche Erwerbsminderung als BU-Nachweis unter bestimmten Voraussetzungen?

Sollte der gesetzliche Rentenbescheid als BU-Nachweis angenommen werden, entfällt die Notwendigkeit einer Prüfung zur Feststellung des BU-Grades. Dies ist positiv für den Versicherungsnehmer.

15. Wiedereingliederungshilfe? Umorganisationshilfe?

Endet die Berufsunfähigkeit, indem neue Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernt wurden, sodass Versicherungsnehmer einer neuen Tätigkeit nachgehen können, dann endet damit auch die Leistungspflicht der Versicherer. In den meisten Fällen gewähren diese den Versicherungsnehmern dann allerdings für die erste Zeit eine **Wiedereingliederungshilfe**, die sich auf einige Monatsrenten erstreckt. Handelt es sich um Selbstständige, die keine BU-Leistungen erhalten, weil auch die Umstrukturierung des Betriebs ohne großen finanziellen Verlust eine Option ist, sodass der Versicherungsnehmer weiterhin eine angemessene und zumutbare Tätigkeit im eigenen Betrieb ausüben kann, dann kommen unter Umständen **Umorganisationshilfen** zum Einsatz.

16. Verzicht auf Meldepflicht bei Minderung BU und bei erneuter Berufsaufnahme?

Mindert sich der Grad der Berufsunfähigkeit, weil gesundheitliche Fortschritte und Verbesserungen eintreten, ist der Versicherungsnehmer in der Pflicht, dies dem Versicherer mitzuteilen. Dies gestaltet sich jedoch schwierig, da Versicherungsnehmer nicht unbedingt einschätzen können, welche Verbesserungen eine Minderung der BU hervorrufen. Darüber hinaus können Versicherer auch bereits gezahlte Renten zurückfordern, wenn die Obliegenheit verletzt wird.

17. Überschussverwendung Fondsanlage als verzinsliche Ansammlung?

Oftmals werden überschüssige Zahlungen von Versicherern mit den Beiträgen verrechnet. Einige dagegen nutzen diese jährlichen Überschüsse, um sie verzinslich zu sammeln oder um Investmentanteile zu erwerben. Dies wirkt sich insoweit positiv auf den Versicherungsnehmer aus, als dass dieser am Ende der Versicherungslaufzeit steuerfreie Einnahmen durch die gesammelten Überschüsse erhält.

18. Wie oft hintereinander kann einer vereinbarten Dynamik widersprochen werden?

Der Begriff Dynamik beinhaltet an dieser Stelle eine festgesetzte Erhöhung von Versicherungsleistungen und Beiträgen vorzunehmen, sodass negative Aspekte, die durch die Inflation hervorgerufen werden können, eingedämmt werden. Mit dem Jahr 2005 wurde das Steuerrecht neu geordnet, sodass nur noch in wenigen Fällen Erhöhungen versagt werden, wenn Versicherungsnehmer bereits zweimal zuvor die Erhöhung abgelehnt haben. Einige Versicherer bieten dann nachträgliche Erhöhungen an.

19. Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss uneingeschränkt auch für die Dynamik?

Eine sogenannte „harte Garantie“ bezüglich der Rechnungsgrundlagen, die beim Abschluss eines Vertrags herangezogen werden, liefern nur wenige Versicherer. Dies beinhaltet, dass auch für planmäßige Erhöhungen weiterhin die Rechnungsgrundlage bei Vertragsabschluss eingesetzt wird. Die meisten Versicherer liefern diese Garantie jedoch nicht, sodass sie sich bei den Erhöhungen auf die Grundlage zu dem jeweiligen Zeitpunkt beziehen.

20. Garantierte Steigerung der BU-Rente im Leistungsfall gegen Mehrbetrag abschließbar?

Versicherer bieten teilweise die Möglichkeit, Maßnahmen gegen Mehrbeitrag vorzunehmen, bei denen es sich darum handelt, dass wenn BU-Leistungen fällig werden, es zur Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente kommt. Versicherer legen den Prozentsatz dieser Erhöhung bereits bei Vertragsabschluss fest. Darüber hinaus erhöhen sich die Renten auch durch die gesammelten Überschüsse.

21. Steigerung BU-Rente aus Überschussbeteiligung (keine Garantie für die Zukunft)

Zwar besteht durchaus die Möglichkeit, dass anhand von Überschüssen, die gesammelt werden, im Nachhinein die Rente erhöht wird, jedoch sichern Versicherer dies immer nur für ein Kalenderjahr zu, sodass Versicherungsnehmer nicht für die gesamte Vertragslaufzeit damit rechnen können.

22. Beitragsstundung bei vollem BU-Schutz? Zinslos bei Arbeitslosigkeit und gesetzlicher Elternzeit?

Sind Versicherungsnehmer aus gewissen Gründen für einen bestimmten Zeitraum nicht dazu in der Lage, die Beitragszahlungen in voller Höhe zu erbringen, besteht die Möglichkeit zu **gestundeten Beiträgen**. Diese Variante hat gegenüber der befristeten Beitragsfreistellung beispielsweise den Vorteil, dass der Versicherungsschutz dauerhaft erhalten bleibt. In der Zeit, in der gestundete Beiträge gezahlt werden, kommt es zu Zinserhebungen. Befinden sich Versicherungsnehmer in finanziellen Notsituationen, beispielsweise aufgrund von Arbeitslosigkeit oder gesetzlicher Elternzeit, verzichten Versicherer in der Regel auf die Zinsen.

23. Max. Stundungszeitraum? Max. Rückzahlungszeitraum?

In der Situation finanzieller Notlagen stellen längere Beitragsstundungen und Rückzahlungszeiträume einen positiven Effekt dar.

24. Rechtsanspruch des Kunden auf Überprüfung der Berufsgruppen nach einem Berufswechsel?

Grundsätzlich legen Versicherer bei Versicherungsabschluss einen Bruttobeitrag fest, den Versicherungsnehmer regelmäßig zahlen müssen. Dieser Beitrag wird auch dann nicht verändert, wenn die Versicherungsnehmer einen Berufswechsel vornehmen, wodurch sie finanziell besser dastehen. Im Gegensatz dazu bleiben Absenkungen des Beitrags in den meisten Fällen ebenfalls aus, wenn der Berufswechsel einen finanziell schlechteren Stand mit sich bringt.

25. Wie sehen externe Ratingagenturen den Versicherer im Berufsunfähigkeitsversicherung Vergleich?

- Franke & Bornberg
- Morgen & Morgen
- PremiumCircle
- Rating des Instituts für Vorsorge und Finanzplanung
- Finanztest (Stiftung Warentest)

Impressum:

eprs GmbH Financial Consulting
Mainzer Landstrasse 50
60325 Frankfurt am Main
Email: info@finanzleser.de